

Begleitetes Fahren ab 17

Zusatzantrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B und/oder BE gemäß den Regelungen des "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre"

1. Allgemeines

Mit nachstehend aufgeführten Unterschriften bestätigen die Unterzeichner, dass Sie auf folgende Bestimmungen hingewiesen wurden:

- Auf die Regelungen des § 48a Abs. 6 FeV (Begleitung durch eine Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss); insbesondere darauf, dass Verstöße zu Konsequenzen für den Fahrerlaubnisinhaber führen können.
- Die Erteilung der Prüfungsbescheinigung gemäß § 48a Abs. 3 FeV erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die eingetragene Begleitperson das 30. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B ist und zum Zeitpunkt der Beantragung nicht mit mehr als einem Punkt im Fahreignungsregister belastet ist. Andernfalls kann die Prüfungsbescheinigung kostenpflichtig eingeschränkt werden (Streichung der betreffenden Begleitperson).

2. Einwilligungserklärungen

2.1 Fahrerlaubnisbewerber

Ich beantrage, mir eine Fahrerlaubnis gemäß § 48a Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu erteilen.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

Ort, Datum

Unterschrift

2.2 Einverständniserklärung der Eltern

Dem vorstehenden Antrag stimme(n) ich/wir zu. Wir sind damit einverstanden, dass folgende Personen als Begleiter in die Prüfungsbescheinigung gemäß § 48a Abs. 3 FeV eingetragen werden:

1. Name, Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
2. Name, Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
3. Name, Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
4. Name, Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum

Unsere Adresse

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

2.3 Einverständniserklärung der Begleitperson

Ich/wir stehe(n) als Begleitperson zur Verfügung. Ich/wir sind damit einverstanden, dass zum Zeitpunkt der Beantragung einer Prüfungsbescheinigung gemäß § 48a Abs. 3 FeV über mich eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister eingeholt wird.

1.	Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Vorname, Anschrift der Begleitperson
	Fahrerlaubnisklassen, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum (Kopie FS + PA beilegen)

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

2.	Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Vorname, Anschrift der Begleitperson
	Fahrerlaubnisklassen, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum (Kopie beilegen)

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

3.	Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Vorname, Anschrift der Begleitperson
	Fahrerlaubnisklassen, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum (Kopie beilegen)

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

4.	Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Vorname, Anschrift der Begleitperson
	Fahrerlaubnisklassen, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum (Kopie beilegen)

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

Hinweise:

- Die Benennung von weiteren Begleitpersonen und deren Einwilligung kann auch formlos auf einem Beiblatt mit Vorlage der Kopie des Führerscheins erfolgen.
- Da in vielen Fällen in den jeweiligen Versicherungspolizen angegeben ist, dass keine Personen unter 23 Jahren das Fahrzeug führen, wird ggf. empfohlen, Rücksprache mit der Versicherung zu halten.

Rechtsgrundlagen (auszugsweise):

§ 6e Abs. 3 StVG

(3) Eine auf der Grundlage der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ist zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Nr. 2 über die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt. Ist die Fahrerlaubnis widerrufen, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 teilgenommen hat.

§ 48a Abs. 5 FeV:

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

§ 48a Abs. 6 FeV:

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.